

„Das Hafengebeken“

Die Betreiberin des Kieler Hafens K beauftragte die H mit der Ausbaggerung des Hafengebekens und dem Abtransport und der Entsorgung des Baggergutes. Da H nur die Baggararbeiten ausführen wollte, beauftragte sie die S als Subunternehmerin mit dem Abtransport und der Entsorgung des Baggergutes. Bei den Baggararbeiten fielen insgesamt 4000 Tonnen Aushub an. Nachdem S hiervon 2400 Tonnen auf einer eigenen Deponie zwischengelagert hatte, zahlte die H die hierfür in Rechnung gestellten 184.000 € nicht, obwohl sie gegen die Rechnung keine Einwände erhob. Hieran scheiterte der Ausbau der Enddeponie der S, die den Aushub somit weiter zwischen lagern musste.

Als die zuständige Abfallbehörde von K als Abfallverursacherin, die Entsorgung der 2.400 Tonnen zwischengelagerten Aushubs verlangte, wandte K sich direkt an S und beauftragte S mit der endgültigen Entsorgung des zwischengelagerten Aushubs. S führte den Auftrag aus und stellte der K hierfür 190.000 € in Rechnung, die diese auch bezahlte. S ist der Ansicht, dass sie auch noch von H die 184.000 € verlangen kann, da sie ihr gegenüber doch auch die geschuldete Leistung erbracht habe. H meint, ein Anspruch scheide jedenfalls wegen Unmöglichkeit aus.

Da S zur Finanzierung des Ausbaus ihrer Deponie kurzfristig weitere Finanzmittel benötigt, entschließt sie sich zum Verkauf einer ihrer Bagger. Der Baumaschinenhändler F zeigt großes Interesse und schließt mit S einen Kaufvertrag über den Bagger.

Als sich S an F wendet und Zahlung der als Kaufpreis vereinbarten 75.000 € fordert, verweist dieser sie an den T. An den hatte F seinerseits den Bagger weiterveräußert und mit T vereinbart, dass T die Kaufpreisschuld gegenüber S übernehme. S möchte sich dies erst einmal überlegen, woraufhin der F ihr eine Bedenkzeit von einer Woche einräumt. S lässt jedoch nichts von sich hören.

| Bürgerliches Recht | Strafrecht | Öffentliches Recht |

| Klausur Nr. 8 | Sachverhalt | Lösung |

| Seite 2 von 2 |

Zwischenzeitlich meldet sich B, ein mit F befreundeter Bauunternehmer bei S. Um die guten Geschäftsbeziehungen zwischen ihm und F zu fördern, erklärt er der S fernmündlich, dass er für die Verbindlichkeit des F gegenüber S eintreten werde.

Als S von F am 02.01.2010 nochmals die Zahlung des Kaufpreises verlangt, bittet dieser die S wiederum, sich erst einmal an T zu halten. S willigt ein und fordert noch am selben Tag zunächst von T die Zahlung. Gleichzeitig fordert sie aber auch den B zur Zahlung der 75.000 € auf. B zahlt daraufhin am 04.01.2010 den Betrag an S. T erklärt am 05.01.2010 mit einer seit dem 15.12.2009 fälligen Forderung gegen S in Höhe von 75.000 € gegenüber der S die Aufrechnung.



1. Kann S von H Zahlung der 184.000 € verlangen?
2. Kann B von F Zahlung der 75.000 € verlangen?